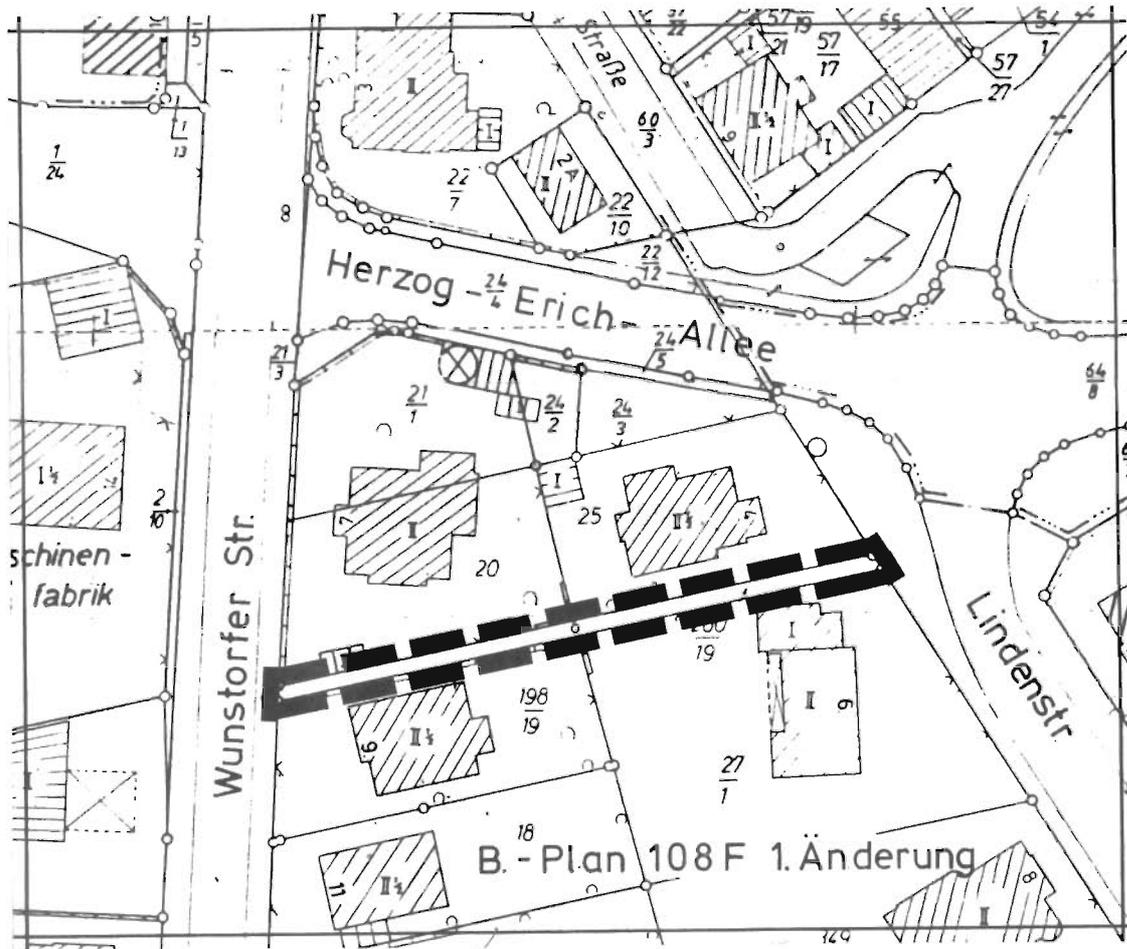


Begründung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 108 F in der Kernstadt der Stadt Neustadt a. Rbge.

1. Geltungsbereich:



2. Begründung der Planänderung:

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 06.02.1975 den Bebauungsplan Nr. 108 F als Satzung beschlossen. Dieser durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hannover am 16.06.1976 rechtsverbindlich gewordene Bauleitplan weist südlich der "Herzog-Erich-Allee" zwischen der Ostgrenze der "Wunstorfer Straße" und der Westgrenze der "Lindenstraße" einen etwa 2 m breiten und 80 m langen Gehweg, genannt "Heckengang", auf, der gemäß § 9 BauGB als Verkehrsfläche-Fußweg festgesetzt ist. Dieser Weg diente vor der Umgestaltung der Verkehrsführung im Bereich der "Herzog-Erich-Allee" als fußläufige

Verbindung zwischen den ihn begrenzenden o. g. Straßen. Nach dem Ausbau der "Herzog-Erich-Allee" wurde die Gehwegfläche für den allgemeinen Durchgangsverkehr gesperrt und ist inzwischen zugewachsen.

Die Festsetzung "Verkehrsfläche" kann aufgehoben werden, da eine Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung dieses Weges aus den o. g. Gründen nicht mehr besteht und zudem eine Veräußerung stattfinden soll. Zur Sicherung von sich dort befindlichen Leitungen der Versorgungsunternehmen wird jedoch gemäß § 9 BauGB ein Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger festgesetzt. Die Bebauungsplanänderung ist aus dem bestehenden Flächennutzungsplan entwickelt worden.

3. Kosten:

Der Stadt Neustadt a. Rbge. entstehen durch die Durchführung der Planänderung außer dem Verwaltungsaufwand keine Kosten.

Aufgestellt:

STADT NEUSTADT A. RBGE.
- Stadtplanungsamt -

Holzauer
Holzhauer

Diese Begründung hat am Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 8 BauGB teilgenommen.

Neustadt a. Rbge., den **14. 11. 91**

Druys
(Bürgermeister)



Lohse
(Stadtdirektor)